

Merkblatt für die gesetzlichen Erben

Testament

Gemäss Art. 556 ZGB sind die Erben verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen dem Erbteilungsamt einzureichen, damit sie den gesetzlichen Erben eröffnet werden können, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden. Dies gilt auch für Erbverträge.

Die letztwilligen Verfügungen werden durch das Erbteilungsamt allen gesetzlichen Erben eröffnet. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit ist Sache der Erben. Das Original kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Gegen die letztwillige Verfügung kann beim Richter des letzten gesetzlichen Wohnsitzes des/der Verstorbenen innert Jahresfrist die Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage erhoben werden.

Erklärung, dass kein Testament vorhanden ist

Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, haben dies alle Erben schriftlich zu bestätigen. Das entsprechende Formular wird den gesetzlichen Erben zugesandt und ist unterschrieben dem Erbteilungsamt Menzingen einzureichen.

Inventarisierung

Durch die kantonale Steuerverwaltung wird in fast allen Todesfällen eine Inventarisierung für die direkte Bundessteuer angeordnet. Nach Erhalt der Verfügung ist mit dem Erbteilungsamt der Gemeinde Menzingen (Telefon 041 757 22 23) Kontakt aufzunehmen. Vor Aufnahme des Inventars darf nicht über die Vermögenswerte verfügt werden; auch nicht über Tresorfächer bei Banken. In gewissen Fällen ist auch im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 553 ZGB) eine Inventaraufnahme vorgeschrieben (Bevormundung oder dauernde Abwesenheit ohne Vertretung eines Erben). Bei solchen Voraussetzungen ist das Erbteilungsamt zu orientieren.

Erwerb der Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes (Art. 560 ZGB).

Will ein Erbe die Erbschaft nicht antreten, hat er innert 3 Monaten seit Kenntnisnahme vom Tod beim Kantonsgerichts-Präsidium in Zug die Ausschlagung mitzuteilen (566/67 ZGB).

Es ist zu beachten, dass eine Ausschlagung verwirkt, sobald der Erbe vor Ablauf der Frist sich in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischt oder Handlungen vornimmt, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte des/der Verstorbenen erforderlich sind, oder wenn sich der Erbe Erbschaftssachen aneignet oder verheimlicht (Art. 571 ZGB).

Teilung des Nachlasses

Die Teilung des Nachlasses erfolgt durch den Testamentsvollstrecker, wenn ein solcher bestimmt wurde. In allen anderen Fällen durch einen von den Erben eingesetzten Erbliquidator.

Allgemeines

Das Erbteilungsamt steht den Angehörigen für alle Auskünfte im Zusammenhang mit der Nachlassangelegenheit gerne zur Verfügung.